
Dr. Hermann Wilhelmer, Frechen/Wien*

Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers

I. Die Haftung des Abschlussprüfers pro Prüfjahr

Abschlussprüfer haften (insbesondere in der gesetzlichen Abschlussprüfung) pro Prüfung (für eine Prüfung) und geprüftem Unternehmen (ö § 275 Abs. 2 UGB/d § 323 Abs. 2 HGB). Kommt es zu grundlegenden Fehlannahmen bei der Prüfung des Jahresabschlusses eines Unternehmens, kann sich ein (wesentlich) fehlerhaftes Jahresabschlussprüfungsurteil und daraus folgend ein erteiltes Testat auf eine Vielzahl an Prüfjahre erstrecken. Nicht zuletzt die (aktuell) großen Bilanzskandale in Deutschland mit Wirecard¹ und Österreich mit der Commerzialbank Mattersburg² zeigen, dass sich infolge behaupteter oder bestehender Prüfungsfehler die Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Abschlussprüfer im Rahmen der jeweils geltenden Höchsthaftungsgrenzen (seit Inkrafttreten des FISG in Deutschland ab dem gesetzlichen Jahresabschlussprüfjahr 1.1.2022 bis 31.12.2022 jeweils mit beträchtlichem Steigerungspotential im Bereich der Höchsthaftungsgrenzen)³ auf viele zeitlich aneinander gereihete Prüfjahre erstrecken kann.⁴

Siehe weitergehend
VersR 19/2023, Seite 1205 - 1207

* Der Autor ist Geschäftsführer bei der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH mit Hauptsitz in Frechen bei Köln.

1 S. zum Fall Wirecard umfassend *Löw/Kunzweiler, Der Fall Wirecard* (2021), Behzad/Karami (Hrsg.), Skandalfall Wirecard: Ein wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse (2022).

2 S. zum Fall Commerzialbank Mattersburg *Rohregger/Kretz, Wirecard, Commerzialbank & Co: Eine (wirtschaftsstraf-)rechtliche Prüfung der Prüfer*, in *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2020, 95 ff.

3 S. WPK Magazin 3/2021, 12 ff.; *Gräfe/Brügge/Melchers, Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und steuerberatende Berufe*, 3. Aufl. 2021, A Rz. 441 ff.

4 Davon ist die Fallkonstellation der gleichzeitigen Prüfung von Einzel- und Konzernabschluss innerhalb eines Jahres bei einem (Konzern-)Unternehmen zu unterscheiden. S. hierzu und zu den damit verbundenen berufshaftpflichtversicherungsrechtlichen Implikationen *Wilhelmer, Berufshaftpflichtversicherung. Zur Haftungsvorsorge für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe*, 2022, Rz. 2184.